

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten
für den Weinbergerschutz der Ortsgemeinde Stetten vom 06.01.2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Beitragsgegenstand

- (1) Die Ortsgemeinde Stetten erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gem. § 2 durchzuführenden Weinbergeschutzes.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Bereich der Ortsgemeinde Stetten gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergerschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2
Zweck und Umfang des Weinbergeschutzes

- (1) Zweck des Weinbergeschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß mit Hilfe von Schussapparaten o.ä. zu schützen (Starenabwehr, Starenhut).
- (2) Der Weinbergerschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Der Hutungszeitraum ist alljährlich, spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Gemeinde legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Weinbergeschutzes, insbesondere die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.
Die Schussapparate zur Starenabwehr müssen versetzt werden, wenn sie nur noch an abgeernteten Weinbergen positioniert sind.
- (5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

§ 3
Beauftragung Dritter

Die Ortsgemeinde Stetten ist berechtigt, zur Durchführung des Weinbergeschutzes und zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen vor Ort zu treffen.

§ 4 **Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab**

- (1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).
- (2) Der Hebesatz pro Hektar ist für jedes Jahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten festzusetzen.
- (3) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche in m².
- (4) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer bis spätestens 1. Oktober jeden Jahres der Ortsgemeinde Stetten bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen oder sie unberücksichtigt zu lassen.

Für nicht bestockte Grundstücksflächen kann der Grundstückseigentümer jährlich einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht stellen. Der Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, eine erfolgte Bestockung umgehend der Orts- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

§ 5 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.

§ 6 **Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft.

Stetten, den 06.01.2006

(Baaden)
Ortsbürgermeister